

1. Änderungssatzung zur

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ortrand vom 14.04.2014

Aufgrund des § 3 in Verbindung mit § 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr.19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl.I/18, [Nr.15] und des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – Bbg.BKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr.9], S. 197) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2018 (GVBl.I/18, [Nr.12] hat der Amtsausschuss des Amtes Ortrand in seiner Sitzung am 21.08.2018 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ortrand vom 14.04.2014 beschlossen:

Artikel 1

Im § 2 Absatz 2 wird beim Stellv. Amtswehrführer vor der Höhe der Aufwandsentschädigung das Wort **je** gesetzt

Im § 6 Abs. 1 wird die Höhe der Aufwandsentschädigung von 3,50 Euro auf 5,00 Euro festgesetzt.

Im § 6 wird der Absatz 4 wie folgt ersetzt:

Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt auf der Grundlage der eingereichten Einsatzberichte nach Vorlage der Forderungsnachweise zum Aufwand

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Ortrand, 24.09.2018

gez. Sickert
Amtdirektor